

Er scheint täglich,
mit Ausnahme der
Sonntage und Feiertage.
Preis vierteljährlich
1 Mark 80 Pfennige.

Erzgeb. Volksfreund.

Insertionsgebühren
die gespaltene Zeile
10 Pfennige,
die zweispaltige Zeile
amtlicher Inserate
25 Pfennige.

Amtsblatt

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz,
Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaction, Verlag und Druck von C. M. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 151.

Sonntag, den 2. Juli

1882.

Bekanntmachung.

Im Monat Mai c. betrogen im Hauptmarkorte Schwarzenberg die Durchschnittspreise für Fourageartikel

8 M. 38 Pf. für 1 Centner Hafer,
3 = 79 = = 1 = Heu und
2 = 88 = = 1 = Stroh.

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Schwarzenberg, am 30. Juni 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. von Wirsing. St.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des verstorbenen Armen- und Polizeiarztes Dr. med. Hofmann, gedachte Funktion einschl. derjenigen eines Cassenarztes bei der Gewerkschaften- und Dienftbotenkranken-casse, sowie des Hospital- und Krankenhausarztes unter heutigem Tage

Herrn Dr. med. Hugo Gärting

übertragen haben.
Schneeberg, am 1. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Heinke.

Bekanntmachung.

Die Dienftbotenkranken-cassenbeiträge und die Wasserzinsen } pro III. Termin 1882

sind vom 1. bis 15. Juli 1882

zur Stadtkasse zu bezahlen.
Schneeberg, am 1. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Heinke. Rosenfeld.

Bekanntmachung.

Trichinenschau in Johannegeorgenstadt betr.

Nachdem der hiesige Stadtgemeinderath am 27. April 1882 beschlossen hat, auch in der Stadt Johannegeorgenstadt die obligatorische Trichinenschau einzuführen, wird für das Inkrafttreten dieser Einrichtung hiermit

der 5. Juli 1882

festgesetzt. Es muß demzufolge vom 5. Juli a. c. ab alles Schweinefleisch (einschließlich Schinken), mag dasselbe von am hiesigen Orte oder auswärts geschlachteten Schweinen herrühren, bevor es hier zur Zerlegung und zur Verwendung oder zum Verkaufe gelangt, von einem verpflichteten Trichinenschauer mikroskopisch auf Trichinen untersucht worden sein, bez. es erhält hiernach jeder Käufer von Schweinefleisch oder Schinken das Recht, von dem Verkäufer Vorlegung einer Bescheinigung (Besundtschein) zu verlangen darüber, daß das Schwein oder das größere Quantum Schweinefleisch oder der Schinken, von dem das zu erwerbende Stück herrührt, bei der Untersuchung durch einen verpflichteten Trichinenschauer trichinensfrei befunden worden ist.

Die speziellen Bestimmungen darüber sind in dem Regulative „Die obligatorische Trichinenschau in Johannegeorgenstadt betr.“ enthalten, welches durch Druck vervielfältigt, soweit es den Hauptinteressenten noch nicht zugestellt worden ist, auf hiesiger Rathsherzbeidition unentgeltlich entnommen werden kann.

Als vereideter Trichinenschauer für hiesigen Ort ist nach Vorbringung des erforderlichen Qualificationszeugnisses

Herr Golbarbeiter Otto Gäßelmann hier

in Pflicht genommen worden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulatives werden mit Geldstrafe bis zu 75 M., im Zahlungsunvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Johannegeorgenstadt, den 30. Juni 1882.

Der Stadtrath.
Bochmann.

Bekanntmachung.

Nächsten Dienstag, den 4. Juli, von Nachmittags 2 Uhr ab, wird im hiesigen Rathstellers in diesem Jahre die letzte öffentliche und kostenfreie Impfung und am darauf folgenden Dienstag, den 11. Juli, von Nachmittags 2 Uhr ab, wird ebendort die letzte öffentliche Impfrevision vorgenommen werden. Es werden daher alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Kinder bedeutet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 M., oder Haftstrafe bis zu drei Tagen zu den genannten Zeiten die betreffenden Kinder zur Impfung beziehentlich Revision (insoweit dieselbe nicht bereits erfolgt ist) vorzustellen oder einen Befreiungsgrund von der Impfung durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen.

Der Stadtrath zu Neustädtel.
Speck, Brgm.

Bekanntmachung.

Bei der jüngst vorgenommenen Revision der Feuerungsanlagen sind in einer Anzahl von Häusern keine bez. nicht vorchriftsmäßige Aschenbehälter, sowie keine Feuerreimer vorgefunden worden.

In Gemäßheit von § 69 der Baupolizeiordnung für Städte vom 6. Juli 1863,

sowie von § 137 des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 18. November 1876 und § 9 der Feuerlöschordnung für die Stadt Aue vom 1. Februar 1881 werden daher die betreffenden Hausbesitzer hiermit veranlaßt, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 M., bez. einer Haftstrafe bis zu 6 Tagen bis spätestens zum

30. September 1882

zur Aufbewahrung der Asche an einem dazu geeigneten Orte ein feuerfestes, bedecktes Behältniß anzubringen, oder dazu einen gewölbten Raum mit feuerfestem Fußboden zu bestimmen und zu benutzen, auch sich in den Besitz eines Feuerreimers zu setzen.

Aue, am 30. Juni 1882.

Schiefer, Brgmstr.

Holzauktion auf Großpöhlaer Staatsforstrevier.

Im Gasthof „zum Siegelhof“ bei Pöhla

sollen

Donnerstag, den 13. Juli d. J.,

von früh 9 Uhr an, die auf Großpöhlaer Forstrevier in dem Bezirke Strobelberg aufbereitete Hölzer, als:

114	sichtene Stämme von 12—15 cm. Mittendchm.,
809	„ „ „ 16—22 „ „
836	„ „ „ 23—29 „ „
144	„ „ „ 30—36 „ „
13	„ „ „ 37—43 „ „
120	„ Klotzer „ 13—41 „ oberem Dchm.

einzeln und partienweise

gegen sofortige baare Bezahlung

und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Wer diese Hölzer vorher besehen will, hat sich am 11. oder 12. Juli a. c., an jedem Tage bis 9 Uhr früh, an den mitunterzeichneten Oberförster zu wenden oder ohne Weiteres in die betreffenden Waldorte zu begeben.

Forstrentamt Schwarzenberg und Forstrevierverwaltung
Großpöhla,
am 28. Juni 1882.

Brückner.

Niedner.

Holzauktion auf Wittweidaer Staatsforstrevier.

Im Gasthofe „zum Kaiserhof“ in Markersbach

sollen

Freitag, den 14. Juli d. J.,

von früh 9 Uhr an, folgende auf Wittweidaer Forstrevier in den Bezirken: „Vater Abraham, Abtheilung 10, Klotzsch, Abtheilung 27, Auerhahnwald, Abtheilung 33 und 34, Niederer Bäreskamm, Abtheilung 53 und in den Durchforstungen Sechseräure, Abtheilung 22 und Auerhahnwald, Abtheilung 35“ aufbereitete Hölzer, als:

407	weiche Stämme von 10—15 cm. Mittendstärke,
853	„ „ „ 16—22 „ „
262	„ „ „ 23—29 „ „
51	„ „ „ 30—36 „ „
4	„ „ „ 37—43 „ „
22	buchene Klotze „ 18—45 „ Oberstärke, 2, — 4 m. lang,
325	weiche „ „ 13—15 „ „
1087	„ „ „ 16—22 „ „
1120	„ „ „ 23—29 „ „
455	„ „ „ 30—36 „ „
117	„ „ „ 37—43 „ „
32	„ „ „ 44 und mehr cm. „
185	Stangenklöße „ 10—12 cm. „
1650	Derbhlangen „ 8—9 „ Unterstärke, Spundstangen,
565	„ „ „ 10—12 „ „
375	„ „ „ 13—15 „ „
9475	Reisblangen „ 4 „ „
400	„ „ „ 5 „ „
3050	„ „ „ 7 „ „

13 Rm. buchene wandelbare Brennweite,
172 „ sichtene „
5 „ „ gute Brennknüppel,
31 „ „ wandelbare „
6 „ buchene Klotz,
22 „ sichtenes „ und
13 „ „ Hundert sichtenes Wellenreißig

einzeln und partienweise

gegen sofortige baare Bezahlung,

und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Wer diese Hölzer vorher besehen will, hat sich am 12. oder 13. Juli a. c., an jedem Tage bis 9 Uhr früh, an den mitunterzeichneten Oberförster zu wenden, oder ohne Weiteres in die betreffenden Waldorte zu begeben.

Mittags 1 Uhr 1 Stunde Pause.

Königl. Forstrentamt Schwarzenberg und Königl. Forstrevierverwaltung Wittweida zu Raschau,

am 29. Juni 1882.

Brückner.

Sing.